

Gemeinde Kreischa

Drucksache 018/2025

Sitzung des Verwaltungsausschusses am 02.04.2025

Beratungsfolge	Datum	Zweck	Status	TOP
Verwaltungsausschuss	02.04.2025	Beschlussfassung	öffentlich	4.3.

Beratung und Beschlussfassung zur Annahme von weiteren Spenden und Zuwendungen anlässlich der Willkommensveranstaltung für die Neugeborenen des Jahres 2024 am 12.04.2025 - Druckerei & Verlagshaus Blume

I. Sachdarstellung:

Seit mehreren Jahren findet jährlich die Willkommensveranstaltung für die Neugeborenen in der Gemeinde Kreischa statt. Im Rahmen dieser Veranstaltung wird den jungen Eltern ein Präsent in Form eines gefüllten Einkaufskorbes überreicht. Die darin befindlichen Dinge haben einen Bezug zur Gemeinde und zu den hier beheimateten Gewerben und Selbständigen. Hintergrund der Veranstaltung ist, verstärkt auf die örtlichen Handwerker, Ladengeschäfte, Bau- und Servicedienstleistungen aufmerksam zu machen. Der Aufruf an die Gewerbetreibenden, sich am „Einkaufskorb“ zu beteiligen, erfolgt durch den Bürgermeister per Brief.

Seit dem 01.01.2014 gelten gemäß der SächsGemO neue Regelungen für Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen an Gemeinden. Aktuell hat der § 73 Absatz 5 SächsGemO folgenden Wortlaut:

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Absatz 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten; die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung durch andere Bedienstete wird wirksam, wenn der Bürgermeister sie nachträglich genehmigt. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro kann die Hauptsatzung von Satz 3 abweichende Regelungen treffen. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1 000 Euro können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat

Gemeinde Kreischa

Drucksache 018/2025

Sitzung des Verwaltungsausschusses am 02.04.2025

oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entscheiden."

Damit kommt der Gesetzgeber dem Bedürfnis nach zusätzlicher Finanzierung öffentlicher Aufgaben insbesondere im Bereich Soziales, Kultur und Sport nach. Zugleich soll die Regelung Transparenz hinsichtlich der Verwendung privater finanzieller und sonstiger Zuwendung in der Gemeinde gewährleisten.

Eine verbindliche Annahmeerklärung zur Spende, Schenkung usw. darf erst nach einem entsprechenden Beschluss abgegeben werden. Dies schließt ebenfalls die Ausstellung einer Spendenbescheinigung ein.

Das Druckerei & Verlagshaus Blume möchte die Veranstaltung mit einem 3-Monats-Abo des Kreischaer Boten im Wert von insgesamt 85,50 € unterstützen. Über die Spende muss einzeln abgestimmt werden, da Herr Carsten Blume selbst Mitglied des Verwaltungsausschusses ist. (§ 20 Abs. 1 SächsGemO). Seine Befangenheiten ist zu beachten.

II. Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme der Sachspende des Druckerei & Verlagshauses Blume, Dippoldiswalder Straße 62, 01731 Kreischa im Gesamtwert von 85,50 €.

III. Finanzierung:

Es entstehen keine Kosten.

Bearbeiter: Frank Schöning, Tel.: 209-25